



Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Algier



## **Merkblatt zum Nachweis von Deutschkenntnissen bei Visumanträgen auf Familiennachzug zum (zukünftigen) Ehegatten**

(Stand: Januar 2017)

Seit dem 28.08.2007 muss jeder Antragsteller, der zum Zwecke der Eheschließung oder dem Familiennachzug zum Ehegatten nach Deutschland reisen möchte, **Grundkenntnisse der deutschen Sprache** nachweisen. Dadurch soll die Verbesserung der Integrationsfähigkeit des zuziehenden Partners ermöglicht werden.

Der Nachweis, dass sich der (zukünftige) Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann, muss bereits bei Antragstellung erbracht werden. Konkret sind darunter Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Kompetenzstufe A1 des vom Europarat erarbeiteten „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ zu verstehen. Bei der Beantragung des Visums sind die Sprachkenntnisse durch ein Sprachzeugnis auf dem **Niveau „A1“** GER eines nach den Standards der ALTE (Association of Language Testers in Europe) zertifizierten Prüfungsanbieters nachzuweisen, der über eine mit Entsandten besetzten Niederlassung verfügt. Dies trifft in Algerien gegenwärtig auf das **Goethe-Institut Algier** sowie dessen Lizenznehmer zu.

Sprachzertifikate anderer Anbieter können im Visumverfahren nicht anerkannt werden. Detaillierte Informationen zu den Möglichkeiten des Erwerbs einfacher Deutschkenntnisse in Algerien, insbesondere Sprachkursen, dem Zertifikat „Start Deutsch 1“ sowie den Prüfungsorten erhalten Sie beim Goethe-Institut Algier, 165 Chemin de Sfindja (ex Laperlier), 16000 Algier (ls@algier.goethe.org, spr@algier.goethe.org, Tel: +213 (0)21742559 Fax: +213 (0)21 740926, www.goethe.de/algier).

Ist dem **ausländischen Ehepartner eines Deutschen** der Spracherwerb im Ausland nicht in zumutbarer Weise möglich oder führen zumutbare Bemühungen innerhalb eines Jahres nicht zum Erfolg, so ist gem. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.09.12 (BVerwG 10 C 12.12) von dem Erfordernis, den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise zu

erbringen, abzusehen. Entscheidend ist, dass die Gründe für die **Unzumutbarkeit des Spracherwerbs** bzw. die bislang erbrachten Bemühungen bei Antragstellung plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssten dann nach Einreise in Deutschland erworben werden, um eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte zu erhalten.

Die Vorlage eines Sprachzertifikats des Goethe Instituts führt nicht automatisch zu einer Bejahung des Sprachnachweises im Visumverfahren. Der Sprachnachweis ist auf Echtheit und bei konkreten Anhaltspunkten im Einzelfall auch auf seine Plausibilität und seine Aktualität im Hinblick auf das tatsächliche Sprachvermögen des Antragstellers zu überprüfen. **Die Entscheidung über den Visumantrag liegt ausschließlich bei der Visastelle.**